

REDAKTION | Sie haben Fragen oder Anregungen zur Berichterstattung? Schreiben Sie an IWW Institut, Redaktion „AK“
Aspastr. 24, 59394 Nordkirchen
Fax: 02596 922-99, E-Mail: ak@iww.de
Als Fachverlag ist uns individuelle Rechtsberatung nicht gestattet.

ABONNENTENBETREUUNG | Fragen zum Abonnement beantwortet Ihnen der IWW-Abonnenten-Service, Franz-Horn-Str. 2, 97091 Würzburg
Telefon: 0931 4170-472, Fax: 0931 4170-463, E-Mail: abo@iww.de
Bankverbindung: DataM-Services GmbH, Postbank Nürnberg
IBAN: DE80 7601 0085 0007 1398 57, BIC: PBNKDEFFXXX

IHR PLUS IM NETZ | Online – Mobile – Social Media

Online: Unter ak.iww.de finden Sie

- Downloads (Checklisten, Musterformulierungen, Sonderausgaben u.v.m.)
- Archiv (alle Beiträge seit 2013)
- Rechtsquellen (Urteile, Gesetze, Verwaltungsanweisungen u.v.m.)

Melden Sie sich an, damit Sie ak.iww.de vollständig nutzen können. Zur erstmaligen Anmeldung klicken Sie bitte oben rechts auf „Registrierung“ und lassen sich dann durch den Anmeldeprozess führen. Rufen Sie an, wenn Sie Fragen haben: 0931 4170-472

Mobile: Lesen Sie „AK“ in der myIWW-App für Smartphone/Tablet-PC.

- Appstore (iOS)
- Google play (Android) → Suche: myIWW oder scannen Sie den QR-Code



Social Media: Folgen Sie „AK“ auch auf facebook.com/ak.iww

NEWSLETTER | Bestellen Sie die kostenlosen IWW-Newsletter im myIWW-Kundencenter von ak.iww.de:

- IWW kompakt für Rechtsanwälte
- BFH-Leitsatz-Entscheidungen
- BGH-Leitsatz-Entscheidungen

SEMINARE | Nutzen Sie das IWW-Seminarangebot für Ihre Fortbildung: seminare.iww.de

ANWALT UND KANZLEI (ISSN 2196-5714)

Herausgeber und Verlag | IWW Institut für Wissen in der Wirtschaft GmbH & Co. KG,
Niederlassung: Aspastraße 24, 59394 Nordkirchen, Telefon: 02596 922-0, Fax: 02596 922-99, E-Mail: info@iww.de, Internet: iww.de,
Sitz: Max-Planck-Straße 7/9, 97082 Würzburg

Redaktion | RA Michael Bach (Chefredakteur); RA Carolin Lingenberg (verantwortlich)

Fachlicher Beirat | Rechtsfachwirt Michael Wohlgemuth, Forkert Webeler Höfer Rechtsanwälte, Koblenz

Bezugsbedingungen | Der Informationsdienst erscheint monatlich. Er kostet pro Jahr 165 EUR einschließlich Versand und Umsatzsteuer. Das Abonnement ist jederzeit zum Quartalsende kündbar.

Hinweise | Alle Rechte am Inhalt liegen beim IWW Institut. Nachdruck und jede Form der Wiedergabe auch in anderen Medien sind selbst auszugsweise nur nach schriftlicher Zustimmung des IWW Instituts erlaubt. Der Inhalt des Informationsdienstes ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität des Themas und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen es notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen.

Zitierweise | Beispiele: „Müller, AK 13, 20“ oder „AK 13, 20“

Druck | H. Rademann GmbH Print + Business Partner, 59348 Lüdinghausen

UMSATZSTEUER

Steuererleichterung für Kleinunternehmer

von StBin Dipl.-Kauffrau Vera Frey, Waltrop

| Viele kleinere Kanzleien betreuen vor allem Privatpersonen. Diese können meist keine Vorsteuer abziehen. Ein Wettbewerbsvorteil kann es daher sein, wenn Sie Ihre Rechnung ohne Umsatzsteuer (USt) stellen. Hierzu sind Sie im Fall des § 19 UStG berechtigt. Prüfen Sie von Zeit zu Zeit, ob Sie diese Kleinunternehmerregelung (noch) in Anspruch nehmen können. |

1. Umsatzgrenzen für laufendes und vergangenes Jahr einhalten

Ein Kleinunternehmer hat Gesamtumsätze nach § 19 Abs. 3 UStG, die im laufenden Kalenderjahr höchstens 50.000 EUR betragen und im vorherigen höchstens 17.500 EUR betragen, § 19 Abs. 1 UStG. Zum Gesamtumsatz zählen alle steuerpflichtigen Umsätze nach dem UStG. Umsätze aus der Veräußerung oder Entnahme von Anlagevermögen sind ausgenommen. Ein Kleinunternehmer kann auf die Steuererleichterung verzichten. Immerhin bekommt er keine Vorsteuer erstattet. Verzichtet er, ist er hieran fünf Jahre gebunden.

2. Kanzlei älter als ein Jahr: Weicht Umsatz ab, kann nachgefordert werden

Ist die Kanzlei älter als ein Jahr, gilt Folgendes: Betrug der Gesamtumsatz im vorangegangenen Kalenderjahr mehr als 17.500 EUR, fällt die Kanzlei im laufenden Jahr nicht unter die Kleinunternehmerregelung. Wurde sie in der Vergangenheit in Anspruch genommen, ist jetzt ein Wechsel zur Umsatzsteuerpflicht vorzunehmen. Das Finanzamt kann USt nachfordern, wenn der Gesamtumsatz im Vorjahr 50.000 EUR überstieg und hierdurch Steuervorteile entstanden. Belief sich der Gesamtumsatz im Vorjahr nicht auf mehr als 17.500 EUR, kann die Kanzlei weiterhin von der Kleinunternehmerregelung profitieren, wenn der Gesamtumsatz auch im laufenden Jahr voraussichtlich die Grenze von 50.000 EUR nicht übersteigen wird. Der Kleinunternehmer muss seinen Umsatz zum Jahresbeginn plausibel schätzen. Aufgrund dieser Prognose wird entschieden. Der Schätzende muss die entsprechenden Nachweise vorlegen, wenn die Finanzverwaltung es verlangt.

3. Neugründungen: Bei Abweichung wird nachträglich keine USt erhoben

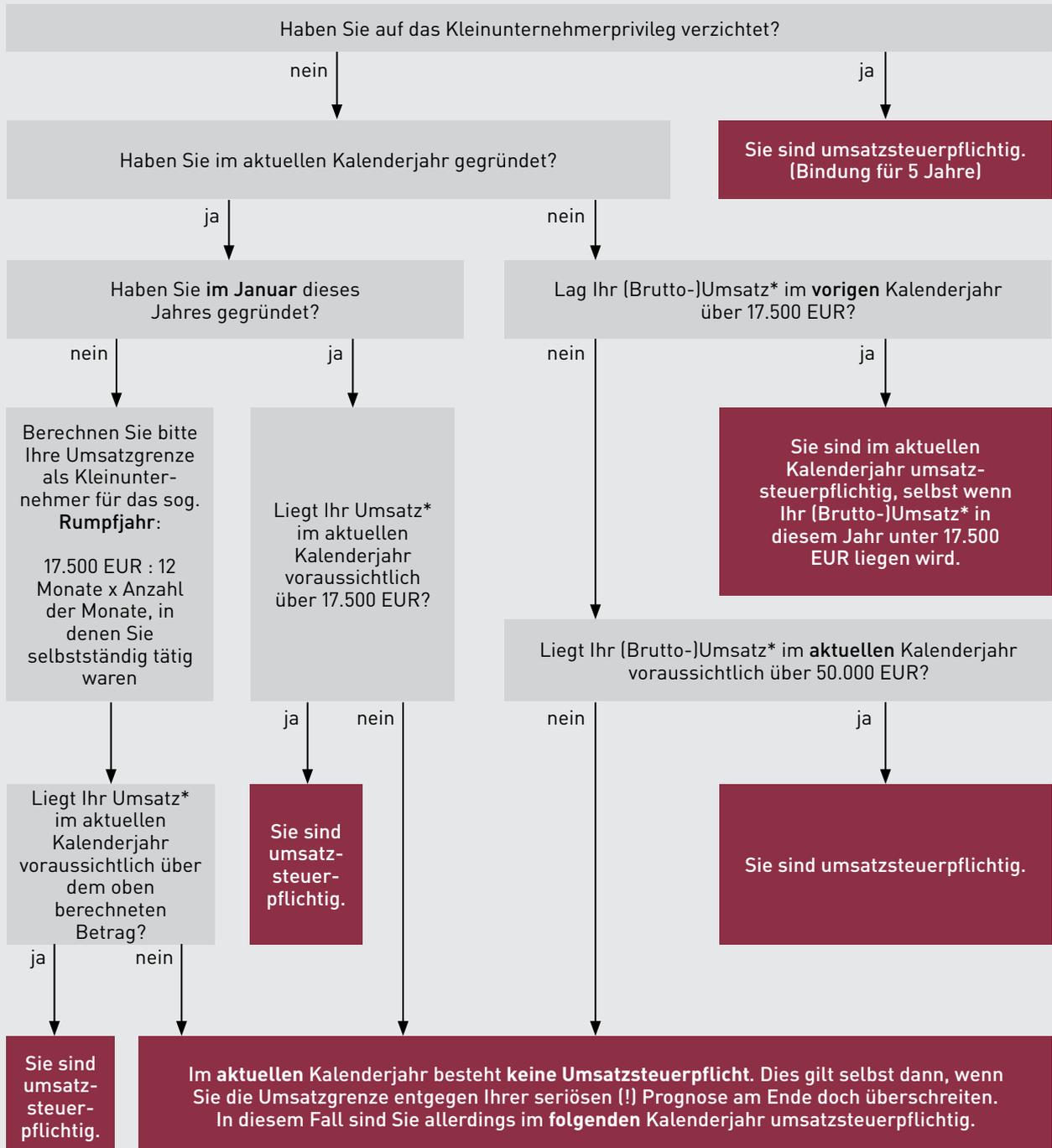
Ist die Kanzlei im laufenden Kalenderjahr gegründet worden, existiert kein Vorjahr. In diesem Fall darf der Gesamtumsatz bereits im aktuellen Jahr 17.500 EUR voraussichtlich nicht übersteigen. Auch hier wird auf die Verhältnisse zum Beginn der Tätigkeit abgestellt, sodass eine Prognose erforderlich ist. Wird die Kanzlei unterjährig eröffnet (sogenanntes Rumpfsjahr), gilt die Umsatzgrenze entsprechend zeitanteilig (17.500 EUR/12 Monate x tatsächliche Anzahl der Monate). Nur wenn sie unterschritten wird, kann die Kleinunternehmerregelung angewendet werden. Für neu gegründete Kanzleien wird rückwirkend keine USt erhoben, wenn sich nach Ablauf des ersten Jahrs herausstellt, dass die Umsatzgrenze nicht eingehalten wurde. Für das Folgejahr gilt die Kleinunternehmerregelung dann nicht mehr. Anhand der folgenden Grafik können Sie schnell prüfen, ob Sie umsatzsteuerpflichtig sind.

Kleinunternehmer kann auch verzichten

Unternehmer muss Umsatz plausibel schätzen

Wird die Kanzlei unterjährig eröffnet, gilt die Umsatzgrenze zeitanteilig

Sind Sie (noch) Kleinunternehmer?



*Umsatz = Erlöse aus umsatzsteuerpflichtigen Lieferungen und Leistungen

Hinweis: Wenn Sie in diesem Schaubild lesen, dass Sie umsatzsteuerpflichtig sind, so ist damit juristisch korrekt gemeint, dass Sie der Regelbesteuerung in Bezug auf die Umsatzsteuer unterliegen. Genau genommen sind auch Kleinunternehmer umsatzsteuerpflichtig. Bei ihnen wird die Umsatzsteuer nur nicht erhoben.

Quelle/Grafik: Nicola Pridik (npridik.de)